

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

70. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 25. Februar 2016

Nummer 2

## INHALT

Tag		Seite
17. 2. 2016	<b>Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik</b> ..... 81640 (neu)	32
17. 2. 2016	<b>Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Söllingen, Landkreis Helmstedt</b> ..... 20300 (neu), 30000	35
17. 2. 2016	<b>Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Walkenried, Landkreis Osterode am Harz</b> ..... 20300 (neu), 30000	36
17. 2. 2016	<b>Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, Landkreis Wolfenbüttel</b> ..... 20300 (neu), 30000	37
17. 2. 2016	<b>Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Niedersachsen</b> ..... 34210 (neu), 31200	38
18. 2. 2016	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes</b> ..... 22620	50
11. 2. 2016	Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) ..... 22410 (neu), 22410 01 58	53

**G e s e t z**  
**zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens**  
**über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

**Vom 17. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 17. Juli/3. November 2015 wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Abkommen  
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle  
der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein,  
der Freistaat Thüringen  
— nachstehend „Länder“ genannt —

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

§ 1

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 15. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
    - bb) In Spiegelstrich 5 wird das Wort „sowie“ angefügt.

- cc) Es wird folgender Spiegelstrich 6 eingefügt:  
„der Rohrfernleitungsverordnung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Spiegelstrich 1 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - cc) In Spiegelstrich 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - dd) Es wird folgender Spiegelstrich 4 angefügt:  
— „von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Nr. 765“ durch die Angabe „Nr. 765/2008“ ersetzt und die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Geräte- und“ gestrichen.
  - d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „§ 8 Absatz 4 und § 9 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes einschließlich der damit zusammenhängenden Meldeverfahren der Marktüberwachungsbehörden“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Absatz 1 wird die Abkürzung „StMAS“ durch die Wörter „für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium“ ersetzt.

§ 2

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für den technischen Arbeits- und Verbraucherschutz zuständigen Bayerischen Staatsministerium zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 23.07.2015

Für den Freistaat Bayern  
München, den 20.07.2015

Für das Land Berlin  
Berlin, den 13.10.2015

Für das Land Brandenburg  
Potsdam, den 23.07.2015

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Bremen, den 14.10.2015

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 18.09.2015

Für das Land Hessen  
Wiesbaden, den 20.08.2015

Franz U n t e r s t e l l e r  
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ulrike S c h a r f  
Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz

Dilek K o l a t  
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Diana G o l z e  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Dr. Carsten S i e l i n g  
Präsident des Senats

Cornelia P r ü f e r - S t o r c k s  
Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

Stefan G r ü t t n e r  
Hessischer Minister für Soziales und Integration

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Schwerin, den 08.09.2015	Birgit H e s s e Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Für das Land Niedersachsen Hannover, den 11.08.2015	Cornelia R u n d t Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, den 30.10.2015	Rainer S c h m e l t z e r Minister für Arbeit, Integration und Soziales
Für das Land Rheinland-Pfalz Mainz, den 23.07.2015	Ulrike H ö f k e n Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Für das Saarland Saarbrücken, den 17.07.2015	Reinhold J o s t Minister für Umwelt und Verbraucherschutz
Für den Freistaat Sachsen Dresden, den 18.09.2015	Stanislaw T i l l i c h Ministerpräsident
Für das Land Sachsen-Anhalt Magdeburg, den 29.09.2015	Norbert B i s c h o f f Minister für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Für das Land Schleswig-Holstein Kiel, den 12.08.2015	Dr. Robert H a b e c k Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Für den Freistaat Thüringen Erfurt, den 03.11.2015	Anja S i e g e s m u n d Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

**Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Söllingen,  
Landkreis Helmstedt**

**Vom 17. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

<sup>1</sup>Aus den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen wird die neue Gemeinde Söllingen gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Ingeleben und Twieflingen sowie die bisherige Gemeinde Söllingen aufgelöst.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Söllingen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der neuen Gemeinde Söllingen fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Söllingen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Söllingen wahlberechtigten Mitgliedern des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Heeseberg und der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeis-

ter der Samtgemeinde Heeseberg, wahrgenommen; den Vorsitz führt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister. <sup>3</sup>Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl in dem Rat der Gemeinde Ingeleben, dem Rat der Gemeinde Söllingen oder dem Rat der Gemeinde Twieflingen mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen und Twieflingen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 32 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 401), werden die Angaben „Ingeleben,“ und „Twieflingen,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**G e s e t z**  
**über die Neubildung der Gemeinde Walkenried,**  
**Landkreis Osterode am Harz**

**Vom 17. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aus den Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge wird die neue Gemeinde Walkenried gebildet.

§ 2

Die bisherige Gemeinde Walkenried und die Gemeinden Wieda und Zorge sowie die Samtgemeinde Walkenried werden aufgelöst.

§ 3

(1) Die neue Gemeinde Walkenried ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Walkenried in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Walkenried als Recht der neuen Gemeinde Walkenried fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Walkenried, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

§ 4

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 5

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzu-

führen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried wahrgenommen. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Walkenried beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Walkenried macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(4) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

§ 6

In Nummer 33 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 35), werden nach dem Wort „Walkenried“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Angabe „Wieda,“ und die Worte „und Zorge“ gestrichen.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan W e i l

**Gesetz**  
**über die Neubildung**  
**der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt,**  
**Landkreis Wolfenbüttel**

**Vom 17. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

<sup>1</sup>Aus den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt wird die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt aufgelöst.

§ 2

(1) Die Gemeinde Remlingen-Semmenstedt ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Remlingen-Semmenstedt, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes betrifft.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Remlingen und Semmenstedt, die diesen am Tag der Verkündung

dieses Gesetzes angehören, wahrgenommen. <sup>3</sup>Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinden Remlingen und Semmenstedt machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl im Rat der Gemeinde Remlingen oder im Rat der Gemeinde Semmenstedt mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Remlingen und Semmenstedt in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

In Nummer 78 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 36), werden das Wort „Remlingen“ durch die Angabe „Remlingen-Semmenstedt“ ersetzt und die Angabe „Semmenstedt,“ gestrichen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz  
zur Regelung des Jugendarrestvollzuges  
in Niedersachsen**

**Vom 17. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes  
in Niedersachsen  
(Niedersächsisches Jugendarrestvollzugsgesetz — NJAVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziel
- § 3 Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 5 Ermessen und Beurteilungsspielräume

Zweiter Teil

**Vollzug des Dauerarrestes**

Erstes Kapitel

**Allgemeine Vorschriften, Grundsätze**

- § 6 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 7 Zusammenarbeit
- § 8 Mitwirkung
- § 9 Fördermaßnahmen
- § 10 Unterstützungsmaßnahmen
- § 11 Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen
- § 12 Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Zweites Kapitel

**Planung und Verlauf des Vollzuges**

- § 13 Aufnahme in die Anstalt
- § 14 Förderplanung
- § 15 Aufenthalte außerhalb der Anstalt
- § 16 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Drittes Kapitel

**Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung  
und Verpflegung**

- § 17 Aufenthalt während der Freizeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Kleidung
- § 20 Verpflegung, Einkauf

Viertes Kapitel

**Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation  
und Pakete**

- § 21 Besuche
- § 22 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren
- § 23 Überwachung von Besuchen
- § 24 Schriftwechsel
- § 25 Kontrolle des Schriftwechsels
- § 26 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 27 Telekommunikation
- § 28 Pakete

Fünftes Kapitel

**Religionsausübung**

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechstes Kapitel

**Gesundheitsfürsorge**

- § 32 Allgemeine Bestimmungen
- § 33 Aufenthalt im Freien
- § 34 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Siebtes Kapitel

**Freizeit**

- § 35 Freizeitgestaltung
- § 36 Zeitungen und Zeitschriften
- § 37 Hörfunk und Fernsehen

Achstes Kapitel

**Sicherheit und geordnetes Zusammenleben**

- § 38 Grundsatz
- § 39 Verhaltensvorschriften
- § 40 Persönlicher Besitz
- § 41 Durchsuchung
- § 42 Einschluss
- § 43 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 44 Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 45 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 46 Ärztliche Überwachung

Neuntes Kapitel

**Unmittelbarer Zwang**

- § 47 Begriffsbestimmungen
- § 48 Voraussetzungen
- § 49 Handeln auf Anordnung
- § 50 Androhung

Zehntes Kapitel

**Disziplinarmaßnahmen**

- § 51 Voraussetzungen
- § 52 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 53 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 54 Disziplinarbefugnis
- § 55 Verfahren

Elfte Kapitel

**Entlassung, Nachsorge**

- § 56 Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch
- § 57 Entlassung, Entlassungsbeihilfe
- § 58 Freiwilliger Verbleib

Zwölftes Kapitel

**Aufhebung von Verwaltungsakten,  
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz**

- § 59 Aufhebung von Verwaltungsakten
- § 60 Beschwerderecht
- § 61 Gerichtlicher Rechtsschutz

Dritter Teil

**Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes**

- § 62 Freizeit- und Kurzarrest

Vierter Teil

**Vollzugsorganisation, Beiräte, Datenschutz  
und Schlussbestimmungen**

Erstes Kapitel

**Vollzugsorganisation**

- § 63 Anstalten für den Vollzug des Jugendarrestes
- § 64 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

- § 65 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 66 Vollzugsgemeinschaften
- § 67 Zuständigkeit
- § 68 Anstaltsleitung
- § 69 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
- § 70 Seelsorgerische Betreuung
- § 71 Ärztliche Versorgung
- § 72 Beauftragung
- § 73 Hausordnung
- § 74 Aufsicht
- § 75 Vollstreckungsplan
- § 76 Evaluation

#### Zweites Kapitel

##### Beiräte

- § 77 Bildung der Beiräte
- § 78 Aufgaben und Befugnisse der Beiräte
- § 79 Pflicht zur Verschwiegenheit

#### Drittes Kapitel

##### Datenschutz

- § 80 Datenschutz

#### Viertes Kapitel

##### Schlussbestimmungen

- § 81 Einschränkung von Grundrechten

#### Erster Teil

##### Gemeinsame Bestimmungen

###### § 1

##### Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrestes in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

###### § 2

##### Vollzugsziel

Der Vollzug des Jugendarrestes soll einen Beitrag dazu leisten, die Arrestantinnen und Arrestanten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen.

###### § 3

##### Rechtsstellung der Arrestantinnen und Arrestanten

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. <sup>2</sup>Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

###### § 4

##### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

<sup>1</sup>Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Arrestantin oder den Arrestanten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. <sup>2</sup>Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. <sup>3</sup>Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

###### § 5

##### Ermessen und Beurteilungsspielräume

Bei der Ausübung von Ermessen und dem Ausfüllen von Beurteilungsspielräumen sind namentlich das Vollzugsziel, die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze sowie die Besonderheiten der Arrestformen (Dauer-, Kurz- und Freizeitarrrest) und der Arrestarten zu beachten.

#### Zweiter Teil

##### Vollzug des Dauerarrestes

#### Erstes Kapitel

##### Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

###### § 6

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Der Jugendarrest ist erzieherisch auszugestalten und dabei auf Förderung und Unterstützung der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung, auszurichten. <sup>2</sup>Er soll den Arrestantinnen und Arrestanten das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen. <sup>3</sup>Er dient auch der Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses.

(2) <sup>1</sup>Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angepasst werden. <sup>2</sup>Die Arrestantinnen und Arrestanten sind insbesondere an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(3) <sup>1</sup>Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. <sup>2</sup>Der Vollzug ist insbesondere so zu gestalten, dass die Arrestantinnen und Arrestanten vor wechselseitigen Übergriffen geschützt werden.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Arrestantinnen und Arrestanten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten berücksichtigt.

(5) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind bei der Planung und Gestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen.

###### § 7

##### Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Im Vollzug des Jugendarrestes arbeiten die Vollzugsbehörden insbesondere mit den Behörden und Stellen der Bewährungshilfe, Schulen und Schulbehörden, Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen. <sup>2</sup>Sie sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Erreichung des Vollzugszieles fördern kann, zusammenarbeiten.

###### § 8

##### Mitwirkung

Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, ist zu wecken und zu fördern.

###### § 9

##### Fördermaßnahmen

<sup>1</sup>Zur Erreichung des Vollzugszieles sind Fördermaßnahmen durchzuführen, die sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht und den Ursachen und Folgen der Straftat, auf die Verbesserung der sozialen oder persönlichen Kompetenzen, die Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Entwicklung sowie die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und des Freizeitverhaltens richten. <sup>2</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist in geeigneter Weise aufzuzeigen, dass sie oder er

Verantwortung für ihr oder sein Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr oder sein künftiges Leben ziehen muss. <sup>3</sup>Ihr oder sein Bewusstsein für den zugefügten Schaden bei der oder dem durch die Straftat Verletzten soll geweckt und gefördert werden.

## § 10

### Unterstützungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant wird darin unterstützt, ihre oder seine persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu ordnen und zu regeln; sie oder er wird dabei zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung angeleitet. <sup>2</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten werden Förder- und Hilfsangebote auch außerhalb des Vollzuges aufgezeigt und sie oder er wird in ihren oder seinen Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Trägern solcher Angebote unterstützt. <sup>3</sup>In geeigneten Fällen werden der Arrestantin oder dem Arrestanten Stellen und Einrichtungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs benannt.

## § 11

### Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Ist Jugendarrest wegen des Nichtbefolgens von Weisungen oder der Nichterfüllung von Auflagen (§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG –) verhängt, so sind mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Gründe und Ursachen für den Verstoß gegen die Weisungen oder Auflagen zu erörtern.

(2) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, den ihr oder ihm erteilten Weisungen nachzukommen oder ihre oder seine Auflagen zu erfüllen, ist zu wecken und zu fördern.

(3) Ist Jugendarrest wegen des Nichtbefolgens von Anordnungen nach § 98 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) verhängt (§ 98 Abs. 2 OWiG), so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 12

### Vorbereitung auf die Bewährungszeit

Wird Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt (§ 16 a JGG), so dient der Vollzug des Jugendarrestes auch dazu, die Arrestantinnen und Arrestanten auf die Bewährungszeit vorzubereiten.

## Zweites Kapitel

### Planung und Verlauf des Vollzuges

## § 13

### Aufnahme in die Anstalt

(1) <sup>1</sup>Bei der Aufnahme in die Anstalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. <sup>2</sup>Dabei wird sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten und grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. <sup>2</sup>Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) <sup>1</sup>Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Arrestantinnen oder Arrestanten nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Erfordert die Verständigung mit der Arrestantin oder dem Arrestanten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

(4) <sup>1</sup>Von der Aufnahme werden die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbe-

sondere die Jugendgerichtshilfe, unterrichtet. <sup>2</sup>Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, ist auch die Bewährungshilfe zu unterrichten.

## § 14

### Förderplanung

(1) <sup>1</sup>Nach der Aufnahme wird unverzüglich ein Förderplan aufgestellt. <sup>2</sup>Hierzu werden Daten insbesondere zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten sowie zu den Ursachen für das begangene Unrecht oder den Verstoß gegen Weisungen, Auflagen oder Anordnungen erhoben. <sup>3</sup>Erkenntnisse aus dem Zugangsgespräch und den Vollstreckungsunterlagen sind einzubeziehen. <sup>4</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant ist an der Förderplanung zu beteiligen; sie oder er ist zu Anregungen und Vorschlägen zu ermutigen. <sup>5</sup>Diese sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit dem Vollzugsziel vereinbar ist.

(2) <sup>1</sup>Der Förderplan legt den individuellen Förderbedarf fest und benennt die zur Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Fördermaßnahmen. <sup>2</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant ist verpflichtet, an den im Förderplan benannten Fördermaßnahmen teilzunehmen.

(3) Der Förderplan enthält neben Fördermaßnahmen auch Angaben über mindestens folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen und Anordnungen,
3. Teilnahme an Freizeit- und Sportangeboten,
4. Aufenthalte außerhalb der Anstalt und
5. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(4) <sup>1</sup>Der Förderplan wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt. <sup>2</sup>Der Förderplan ist den Personensorgeberechtigten in schriftlicher Form zu übersenden und auf Verlangen mit ihnen zu erörtern.

## § 15

### Aufenthalte außerhalb der Anstalt

(1) Zur Erreichung des Vollzugszieles kann der Arrestantin oder dem Arrestanten gestattet werden, die Anstalt für eine bestimmte Zeit eines Tages ohne Begleitung (Ausgang), mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter (Ausführung) zu verlassen.

(2) <sup>1</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten können auf Antrag auch aus wichtigem Anlass Maßnahmen nach Absatz 1 gewährt werden. <sup>2</sup>Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. <sup>3</sup>Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die Arrestantin oder der Arrestant vorgeführt; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten können für Aufenthalte außerhalb der Anstalt Weisungen erteilt werden.

## § 16

### Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant kann abweichend vom Vollstreckungsplan aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden.

(2) Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). <sup>2</sup>Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der Arrestantin oder des Arrestanten zwangsweise durchsetzen könnte. <sup>3</sup>Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 trägt die ersuchende Behörde.

(4) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 4 genannten Personen oder Stellen werden über die Verlegung der Arrestantin oder des Arrestanten unterrichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Überstellungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Maßnahme angezeigt ist.

### Drittes Kapitel

#### Aufenthalt, Unterbringung, Kleidung und Verpflegung

##### § 17

##### Aufenthalt während der Freizeit

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant kann sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen aufhalten. <sup>2</sup>Der gemeinsame Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Arrestantinnen oder Arrestanten zu befürchten ist  
oder
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

##### § 18

##### Unterbringung während der Ruhezeit

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Arrestraum untergebracht. <sup>2</sup>Wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist, können mit ihrer Zustimmung zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden.

##### § 19

##### Kleidung

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, soweit hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde.

##### § 20

##### Verpflegung, Einkauf

(1) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant ist gesund zu ernähren. <sup>2</sup>Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. <sup>3</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Arrestantin oder der Arrestant kann aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot auf eigene Kosten einkaufen.

### Viertes Kapitel

#### Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

##### § 21

##### Besuche

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant darf nach vorheriger Anmeldung Besuch von ihren oder seinen Personensorgeberechtigten empfangen.

(2) <sup>1</sup>Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der Arrestantin oder dem Arrestanten schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können. <sup>2</sup>Besuche nach Satz 1 sollen nicht am Tag der Aufnahme, den beiden darauffolgenden Tagen und am Tag der Entlassung erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Besuche soll zwei Stunden in der Woche nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(4) Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist.

(5) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

##### § 22

##### Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Beiständen, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

<sup>1</sup>Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern, Beiständen nach § 69 JGG sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer und Häufigkeit zulässig und können auch am Aufnahmetag, den beiden darauffolgenden Tagen und am Entlassungstag erfolgen. <sup>2</sup>Die regelmäßigen Besuchszeiten legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

##### § 23

##### Überwachung von Besuchen

(1) <sup>1</sup>Besuche dürfen offen überwacht werden. <sup>2</sup>Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. <sup>3</sup>Eine Aufzeichnung findet nicht statt. <sup>4</sup>Eine akustische Überwachung von Besuchen ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die Arrestantin oder der Arrestant gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. <sup>2</sup>Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

(3) Besuche nach § 22 werden nicht überwacht.

(4) <sup>1</sup>Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die bei dem Besuch einer Verteidigerin oder eines Verteidigers, eines Beistandes nach § 69 JGG sowie einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, ei-

ner Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Arrestantin oder den Arrestanten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

## § 24

### Schriftwechsel

<sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant darf Schreiben absenden und empfangen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Arrestantin oder dem Arrestanten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben. <sup>3</sup>Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant dazu nicht in der Lage ist.

## § 25

### Kontrolle des Schriftwechsels

(1) Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels der Arrestantin oder des Arrestanten findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Schreiben werden auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden können. <sup>2</sup>Die Kontrolle soll in Gegenwart der Arrestantin oder des Arrestanten stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Absatz 2 findet keine Anwendung für den Schriftwechsel der Arrestantin oder des Arrestanten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Schreiben an sonstige in § 22 Satz 1 genannte Personen, an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen oder Stellen. <sup>3</sup>Schreiben der in Satz 2 genannten Personen und Stellen, die an eine Arrestantin oder einen Arrestanten gerichtet sind, werden nicht auf Gegenstände kontrolliert, wenn die Identität der Absender feststeht.

## § 26

### Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann aufgegeben werden, eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit dies zur Durchführung einer Durchsuchung ihres oder seines Arrestraumes erforderlich ist; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

## § 27

### Telekommunikation

(1) Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist zu gestatten, in dringenden Fällen oder zur Förderung der Erreichung des Vollzugszieles Telefongespräche zu führen.

(2) Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Für das Verbot und den Abbruch von Telefongesprächen gelten § 21 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Telefongespräche der Arrestantin oder des Arrestanten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. <sup>2</sup>Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. <sup>3</sup>In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. <sup>4</sup>Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so dürfen Telefongespräche

außer in dringenden Fällen nur gestattet werden, wenn sich die Arrestantin oder der Arrestant mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(5) <sup>1</sup>Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Telekommunikation können vom Fachministerium zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Vollzugsbehörde hat der Arrestantin oder dem Arrestanten die Nutzung einer zugelassenen Kommunikationsform zu gestatten, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet werden. <sup>3</sup>Für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, gilt Absatz 3,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

<sup>4</sup>Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. <sup>2</sup>Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

## § 28

### Pakete

(1) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant darf in angemessenem Umfang Pakete empfangen. <sup>2</sup>Der Empfang jedes Paketes bedarf der Erlaubnis. <sup>3</sup>Pakete dürfen Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, nicht enthalten. <sup>4</sup>Pakete, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, sollen nicht angenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Angenommene Pakete sind in Gegenwart der Arrestantin oder des Arrestanten zu öffnen. <sup>2</sup>Gegenstände nach Absatz 1 Satz 3 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. <sup>3</sup>Die Maßnahmen werden der Arrestantin oder dem Arrestanten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten kann gestattet werden, Pakete zu versenden. <sup>2</sup>Deren Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

## Fünftes Kapitel

### Religionsausübung

## § 29

### Seelsorge

(1) <sup>1</sup>Der Arrestantin oder dem Arrestanten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. <sup>2</sup>Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant darf religiöse Schriften besitzen. <sup>2</sup>Ihre Anzahl kann begrenzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. <sup>3</sup>Grundlegende religiöse Schriften dürfen der Arrestantin oder dem Arrestanten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der Arrestantin oder des Arrestanten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der Arrestantin oder dem Arrestanten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 30

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die Arrestantin oder der Arrestant wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Arrestantin oder des Arrestanten.

(2) <sup>1</sup>Das Bewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für gesunde Ernährung und Lebensführung ist zu fördern. <sup>2</sup>Insbesondere ist zu verdeutlichen, durch welches Verhalten gesundheitsgefährdende Infektionen oder Abhängigkeiten hervorgerufen werden können.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(4) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant, die oder der keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat, hat gegen die Vollzugsbehörde einen Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung (medizinische Leistungen), soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Vollzuges des Jugendarrestes unverhältnismäßig ist. <sup>2</sup>Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- und Hilfsmittel können der Arrestantin oder dem Arrestanten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

§ 33

Aufenthalt im Freien

Den Arrestantinnen und Arrestanten wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zur festgesetzten Zeit zulässt.

§ 34

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der Arrestantin oder des Arrestanten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern.

(2) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. <sup>2</sup>Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Erklärungen der Arrestantin oder des Arrestanten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(3) <sup>1</sup>Die zwangsweise körperliche Untersuchung der Arrestantin oder des Arrestanten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. <sup>2</sup>Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Siebtes Kapitel

Freizeit

§ 35

Freizeitgestaltung

(1) Die Vollzugsbehörde bietet täglich Angebote zur Freizeitgestaltung an.

(2) <sup>1</sup>Dem Sport kommt im Vollzug des Jugendarrestes besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Der Arrestantin und dem Arrestanten ist eine sportliche Betätigung von mindestens vier Stunden je Woche zu ermöglichen.

(3) Die Bereitschaft der Arrestantin oder des Arrestanten, an Angeboten zur Freizeitgestaltung teilzunehmen, ist zu wecken und zu fördern.

§ 36

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang besitzen.

(2) <sup>1</sup>Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. <sup>2</sup>Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der Arrestantin oder dem Arrestanten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

§ 37

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Arrestantin oder dem Arrestanten wird nach Maßgabe der folgenden Absätze ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunkgerätes im Arrestraum zu erlauben, wenn dadurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>In der Erlaubnis kann die Arrestantin oder der Arrestant darauf verwiesen werden, anstelle eines eigenen ein von der Vollzugsbehörde überlassenes Gerät zu verwenden; eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Arrestantin oder dem Arrestanten ein Gerät im Arrestraum nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er am gemeinschaftlichen Hörfunkempfang der Anstalt teilnehmen. <sup>2</sup>Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlichen Informationen, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Der Hörfunkempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Arrestantinnen oder Arrestanten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Der Arrestantin oder dem Arrestanten ist zu ermöglichen, während der Freizeit am gemeinsamen Fernsehempfang der Anstalt teilzunehmen; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Zur Erreichung des Vollzugszieles darf die Dauer des täglichen Hörfunk- und Fernsehempfanges beschränkt werden.

## Achtes Kapitel

### Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

#### § 38

##### Grundsatz

Das Verantwortungsbewusstsein der Arrestantin oder des Arrestanten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

#### § 39

##### Verhaltensvorschriften

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (§ 73 Abs. 2 Nr. 1) zu richten. <sup>2</sup>Sie oder er darf einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. <sup>3</sup>Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber anderen Arrestantinnen oder Arrestanten, Vollzugsbediensteten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Die Arrestantin oder der Arrestant hat ihren oder seinen Arrestraum, sonstige Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch Arrestantinnen oder Arrestanten und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Arrestantin oder der Arrestant hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

#### § 40

##### Persönlicher Besitz

(1) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant darf nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in angemessenem Umfang Sachen besitzen. <sup>2</sup>Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit durch den Besitz die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. <sup>3</sup>Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) <sup>1</sup>Eingebrachte Sachen, die die Arrestantin oder der Arrestant nicht in Besitz haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. <sup>2</sup>Ihr oder ihm wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) <sup>1</sup>Weigert sich die Arrestantin oder der Arrestant, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. <sup>2</sup>Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

#### § 41

##### Durchsuchung

(1) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant, ihre oder seine Sachen und ihr oder sein Arrestraum dürfen durchsucht werden. <sup>2</sup>Die Durchsuchung von Arrestantinnen darf nur von Frauen, die Durchsuchung von Arrestanten nur von Männern vorgenommen werden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. <sup>4</sup>Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) <sup>1</sup>Eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 1, die mit einer Entkleidung verbunden ist, ist nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig. <sup>2</sup>Sie darf bei Arrestantinnen nur in Gegenwart von Frauen, bei Arrestanten nur in Gegenwart von Männern erfolgen. <sup>3</sup>Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. <sup>4</sup>Andere Arrestantinnen oder Arrestanten dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass Arrestantinnen und Arrestanten bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

#### § 42

##### Einschluss

(1) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant wird während der Ruhezeit in ihrem oder seinem Arrestraum oder einem anderen für den Aufenthalt während der Ruhezeit bestimmten Raum der Anstalt eingeschlossen. <sup>2</sup>Hiervon kann abgesehen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht besteht.

(2) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Arrestantinnen oder Arrestanten außerhalb der Ruhezeit vorübergehend in ihren Arresträumen oder anderen Räumen der Anstalt eingeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

#### § 43

##### Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Arrestantin oder einen Arrestanten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) <sup>1</sup>Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Arrestantin oder des Arrestanten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände oder sonstige Absonderung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten und
4. die Fesselung.

<sup>2</sup>Zur Durchsetzung einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 kann die Arrestantin oder der Arrestant eingeschlossen werden, soweit dies unerlässlich ist.

(3) Bei einer Ausführung zum Zweck einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn nach dem Verhalten der Arrestantin oder des Arrestanten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes aufgrund konkreter Anhaltspunkte in erhöhtem Maß Fluchtgefahr besteht.

(4) <sup>1</sup>In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. <sup>2</sup>Im Interesse der Arrestantin oder des Arrestanten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 44

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum oder einer sonstigen Absonderung ruhen die Befugnisse der Arrestantin oder des Arrestanten aus den §§ 17, 19, 33, 35 und 40 Abs. 1. <sup>2</sup>Soweit das Ruhen zum Erreichen des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 45

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen anordnen. <sup>3</sup>Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Arrestantin oder ein Arrestant ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. <sup>2</sup>Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während einer Maßnahme nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist die Arrestantin oder der Arrestant in besonderem Maß zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten entgegenzuwirken.

(5) <sup>1</sup>Wird eine Maßnahme nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mehr als 24 Stunden vollzogen, so ist dies dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.

§ 46

Ärztliche Überwachung

(1) <sup>1</sup>Eine Arrestantin oder einen Arrestanten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder in sonstiger Weise von anderen Arrestantinnen oder Arrestanten mehr als 24 Stunden abgesondert (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) oder gefesselt (§ 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist, sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung zum Zweck einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung (§ 43 Abs. 3).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange die Befugnis der Arrestantin oder des Arrestanten zum täglichen Aufenthalt im Freien (§ 33) nach § 44 Satz 1 ruht.

Neuntes Kapitel

Unmittelbarer Zwang

§ 47

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 48

Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Arrestantinnen oder Arrestanten darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Arrestantinnen oder Arrestanten zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 49

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) <sup>1</sup>Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. <sup>2</sup>Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) <sup>1</sup>Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. <sup>2</sup>Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 50

Androhung

<sup>1</sup>Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. <sup>2</sup>Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zehntes Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

§ 51

Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Verstößt eine Arrestantin oder ein Arrestant schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. <sup>2</sup>Ist durch den Pflichtenverstoß eine andere Person verletzt worden, so ist bei Ausübung des Ermessens nach Satz 1 auch zu berücksichtigen, inwieweit die Arrestantin oder der Arrestant sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutzumachen oder sich bei ihr zu entschuldigen. <sup>3</sup>Die Vollzugsbehörde soll die Arrestantin oder den Arrestanten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Arrestantin oder den Arrestanten zu warnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 52

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände der Freizeitgestaltung mit Ausnahme von Lesestoff,
3. die Beschränkung der oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen und
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit.

<sup>2</sup>Der Hörfunk- und Fernsehempfang darf nach Satz 1 Nr. 1 nur nach seinem Missbrauch beschränkt oder entzogen werden.

<sup>3</sup>Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 4 gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Maßnahmen nach Satz 1 dürfen die Dauer von zwei Tagen nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer der Maßnahmen darf zwei Tage nicht überschreiten.

§ 53

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen,  
Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen oder zu unterbrechen, soweit ansonsten die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet würde. <sup>2</sup>Pflichtenverstöße nach § 51 Abs. 1 sollen aufgearbeitet werden.

§ 54

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der Arrestantin oder des Arrestanten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

§ 55

Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Sachverhalt ist zu klären. <sup>2</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant wird angehört. <sup>3</sup>Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. <sup>4</sup>Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. <sup>5</sup>Die Einlassung der Arrestantin oder des Arrestanten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung wird der Arrestantin oder dem Arrestanten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. <sup>2</sup>Die schriftliche Begründung wird der Arrestantin oder dem Arrestanten auf Verlangen ausgehändigt.

Elftes Kapitel

Entlassung, Nachsorge

§ 56

Entlassungsbericht, Entlassungsgespräch

(1) <sup>1</sup>Zum Ende des Vollzuges wird ein Entlassungsbericht erstellt. <sup>2</sup>Dieser enthält namentlich folgende Angaben:

1. Feststellungen zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Arrestantin oder des Arrestanten vor dem Vollzug des Jugendarrestes,
2. Darstellung des Vollzugsverlaufes, insbesondere Teilnahme an Fördermaßnahmen und Mitarbeitsbereitschaft,
3. durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen und Unterstützungsbedarf nach der Entlassung und
4. Erfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen während des Vollzuges.

<sup>3</sup>Der wesentliche Inhalt wird mit der Arrestantin oder dem Arrestanten in einem Entlassungsgespräch erörtert.

(2) <sup>1</sup>Den Entlassungsbericht erhalten die Arrestantin oder der Arrestant, die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter und die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendgerichtshilfe. <sup>2</sup>Steht die Arrestantin oder der Arrestant unter Bewährung, erhält auch die Bewährungshilfe den Bericht.

§ 57

Entlassung, Entlassungsbeihilfe

(1) Die Entlassung kann am Tag des Arrestendes vor Ablauf der Arrestzeit erfolgen, wenn die Arrestantin oder der Arrestant aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen ist oder die Verkehrsverhältnisse dies erfordern.

(2) <sup>1</sup>Die Arrestantin oder der Arrestant erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten. <sup>2</sup>Daneben kann für den Tag der Entlassung sonstige notwendige Unterstützung, insbesondere angemessene Kleidung und Verpflegung, gewährt werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.

§ 58

Freiwilliger Verbleib

(1) <sup>1</sup>Eine frühere Arrestantin oder ein früherer Arrestant darf auf Antrag vorübergehend in der Anstalt verbleiben, wenn ihre oder seine Wohnsituation ungeklärt und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Arrestantinnen oder Arrestanten, die zum Zeitpunkt der Entlassung noch minderjährig sind. <sup>3</sup>Der Aufenthalt soll eine Woche nicht überschreiten.

(2) <sup>1</sup>Gegen die verbliebene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Auf ihren Antrag ist die verbliebene Person unverzüglich zu entlassen. <sup>2</sup>Gleiches gilt im Fall des Widerrufs der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Zwölftes Kapitel

**Aufhebung von Verwaltungsakten,  
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 59

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält.

§ 60

Beschwerderecht

(1) Die Arrestantin oder der Arrestant erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die Arrestantin oder der Arrestant in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt besichtigen.

(3) Absatz 1 gilt für Personensorgeberechtigte der Arrestantin oder des Arrestanten entsprechend.

§ 61

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 92 JGG beantragt werden.

Dritter Teil

**Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes**

§ 62

Freizeit- und Kurzarrest

(1) Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes gelten die Bestimmungen des Zweiten Teils über den Vollzug des Dauerarrestes entsprechend, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Im Vollzug des Kurz- und Freizeitarrrestes finden § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 keine Anwendung. <sup>2</sup>§ 35 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Arrestantin oder dem Arrestanten eine sportliche Betätigung ermöglicht werden soll.

Vierter Teil

**Vollzugsorganisation, Datenschutz und Schlussbestimmungen**

Erstes Kapitel

**Vollzugsorganisation**

§ 63

Anstalten für den Vollzug des Jugendarrestes

Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

§ 64

Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

<sup>1</sup>Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass das Ziel und die Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. <sup>2</sup>Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass die erforderlichen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden können. <sup>3</sup>Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten. <sup>4</sup>Die Arresträume sind in nach Geschlechtern getrennten Bereichen einzurichten.

§ 65

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit sowie die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftsarresträume für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 66

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug des Jugendarrestes können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

§ 67

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstaltsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 68

Anstaltsleitung

(1) <sup>1</sup>Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. <sup>2</sup>Die Befugnis, eine Fesselung bei Ausführungen zur Gesundheitsfürsorge, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) Das Fachministerium bestellt

1. die Jugendrichterin oder den Jugendrichter am Sitz der Anstalt oder
2. eine Person, die erzieherisch befähigt sowie in der Jugend-erziehung erfahren sein soll,

zur Leiterin oder zum Leiter der Anstalt.

(3) <sup>1</sup>Sind am Sitz der Anstalt mehrere Jugendrichterinnen oder Jugendrichter tätig, so erfolgt eine Bestellung nach Absatz 2 Nr. 1 aus deren Kreis. <sup>2</sup>Ist am Sitz der Anstalt eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter nicht tätig, so kann das Fachministerium abweichend von Absatz 2 Nr. 1 eine sonstige Jugendrichterin oder einen sonstigen Jugendrichter bestellen.

(4) Eine Anstaltsleiterin oder ein Anstaltsleiter, die oder der nach Absatz 2 Nr. 2 bestellt worden ist, sowie ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen.

§ 69

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. <sup>2</sup>Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind. <sup>2</sup>Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. <sup>3</sup>Praxisberatung und Praxisbegleitung sollen regelmäßig durchgeführt werden.

§ 70

Seelsorgerische Betreuung

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 71

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

§ 72

Beauftragung

<sup>1</sup>Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Arrestantinnen, Arrestanten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. <sup>2</sup>Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 73

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die Tageseinteilung, die insbesondere Zeiten zur Durchführung von Fördermaßnahmen, Freizeit sowie der Ruhezeiten umfasst,
2. die regelmäßigen Besuchszeiten und
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an Bedienstete der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

§ 74

Aufsicht

Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

§ 75

Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

§ 76

Evaluation

(1) <sup>1</sup>Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Methoden zur Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen.

<sup>2</sup>Dabei sind geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. <sup>3</sup>Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. <sup>4</sup>Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. <sup>5</sup>Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) <sup>1</sup>Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. <sup>2</sup>Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. <sup>3</sup>Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Zweites Kapitel

Beiräte

§ 77

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Jugendarrestanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) <sup>1</sup>Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. <sup>2</sup>Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. <sup>3</sup>Justizvollzugsbedienstete, Beauftragte sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 78

Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) <sup>1</sup>Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. <sup>2</sup>Er kann Arrestantinnen und Arrestanten unterstützen, soweit dies mit dem Vollzugsziel im Einklang steht.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat kann namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. <sup>2</sup>Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Förderung der Arrestantinnen und Arrestanten unterrichten sowie die Anstalt besichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Beirat kann Arrestantinnen und Arrestanten in ihren Räumen aufsuchen. <sup>2</sup>Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 79

Pflicht zur Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Arrestantinnen und Arrestanten, Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Drittes Kapitel

Datenschutz

§ 80

Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

Viertes Kapitel  
**Schlussbestimmungen**

§ 81

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 393), erhält folgende Fassung:

„§ 13

Aufgabenzuweisung

Richterinnen und Richtern kann

1. nach Maßgabe von § 68 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes die Leitung einer Jugendarrestanstalt und
2. der Vorsitz in einem Umlegungsausschuss nach der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

übertragen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Mediengesetzes**

**Vom 18. Februar 2016**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 11. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 480) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9./28. September 2015 (Nds. GVBl. S. 300), in der jeweils geltenden Fassung

1. das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter,
2. das Weiterverbreiten von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen sowie
3. die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die §§ 11, 38 Nr. 3, § 43 Abs. 1 Nr. 4, § 50 Abs. 2 und § 52 beziehen sich auch auf die Verbreitung von Telemedien im Sinne des § 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „fremde“ das Komma sowie die Worte „dem Rundfunk vergleichbare“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ der Klammerzusatz „(GWB)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „müssen mindestens zwei Vorkehrungen“ durch die Worte „muss mindestens eine Vorkehrung“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „des Programmbeirats“ die Verweisung „nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Dritte“ der Klammerzusatz „(Absatz 2 Satz 2 Nr. 2)“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende neue Satz 7 eingefügt:

„<sup>7</sup>Das Redaktionsstatut nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen.“

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt kann einen Veranstalter durch eine Nebenbestimmung zur Zulassung dazu verpflichten,

1. in Fällen, in denen ein Beteiligter, der im Verbreitungsgebiet im Medienbereich eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 19 GWB hat und mindestens 25 vom Hundert der Kapital- oder

Stimmrechtsanteile des Veranstalters innehat oder auf ihn einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben kann, eine Vorkehrung oder

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 abweichend von Absatz 2 Satz 3 zwei Vorkehrungen

gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht (Absatz 2 Satz 2) zu treffen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Zuweisung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der Übertragungskapazität spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Zuweisung öffentlich bekannt zu machen.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürften und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 erfüllen.“

6. In § 16 Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Das Redaktionsstatut ist auf den Internetseiten des Veranstalters zu veröffentlichen.“

9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei der Festlegung des Gesamtbetrags der Zuschüsse können insbesondere die Größe der Verbreitungsgebiete, der Aufwand zur technischen Verbreitung der Programme, die finanzielle Unterstützung der Veranstalter aus den Verbreitungsgebieten sowie die Ausbildungsleistungen der Veranstalter berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung von Löhnen und Verbraucherpreisen sollen die Zuschüsse regelmäßig überprüft und angemessen angepasst werden, insbesondere wenn die Finanzzuweisungen an die Landesmedienanstalt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 steigen.“

10. In § 32 Abs. 2 werden nach dem Wort „inhaltlich“ die Worte „und technisch“ eingefügt.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:  
 „<sup>5</sup>Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine wiederholte Verlängerung der Belegung beschließen; in diesem Fall ist der Verzicht auf die Ausschreibung der Kabelkanäle spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die Verlängerung der Belegung öffentlich bekannt zu machen.“
- dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 6 bis 8.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung (§ 32 Abs. 2) des Programms an und bestimmt die dafür anzuwendenden Nutzungsbedingungen.“
12. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(JMStV)“ gestrichen.
13. § 39 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) In die Versammlung entsenden  
 1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind,  
 2. ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände,  
 3. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,  
 4. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,  
 5. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,  
 6. ein Mitglied gemeinsam der DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften, die SCHURA Niedersachsen — Landesverband der Muslime und die Alevitische Gemeinde Deutschland,  
 7. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,  
 8. ein Mitglied die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
 9. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,  
 10. zwei Mitglieder die Unternehmerverbände,  
 11. ein Mitglied die Handwerksverbände,  
 12. ein Mitglied der Verband der Freien Berufe,  
 13. ein Mitglied das Landvolk,  
 14. ein Mitglied der Landesfrauenrat,  
 15. ein Mitglied der Landesjugendring,  
 16. ein Mitglied der Landessportbund,  
 17. ein Mitglied der Landesmusikrat,  
 18. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,  
 19. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband,  
 20. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage,  
 21. ein Mitglied der Landesverband Bürgermedien,  
 22. ein Mitglied gemeinsam der Deutsche Lehrerverband, der Verband Bildung und Erziehung und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
 23. ein Mitglied der Deutsche Kinderschutzbund,
24. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege,  
 25. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband,  
 26. ein Mitglied der Flüchtlingsrat,  
 27. ein Mitglied die Verbraucherzentrale,  
 28. ein Mitglied die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung,  
 29. ein Mitglied gemeinsam die Umweltverbände (Bund für Umwelt und Naturschutz und Naturschutzbund),  
 30. ein Mitglied der Humanistische Verband,  
 31. ein Mitglied die Landesarmutskonferenz,  
 32. ein Mitglied die Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur,  
 33. ein Mitglied die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.  
 bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 5 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Können sich in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5, 6, 20, 22 und 29 die Organisationen und Gruppen nicht auf die jeweils gemeinsam zu bestimmenden Mitglieder einigen, so wird das Mitglied entsandt, für das sich die Mehrheit der Organisationen und Gruppen entscheidet. <sup>3</sup>Kommt danach keine Entscheidung zustande, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen und Gruppen. <sup>4</sup>Das Los zieht eine von den Organisationen und Gruppen gemeinsam bestimmte Person. <sup>5</sup>Jede Organisation oder Gruppe darf durch ein von ihr benanntes Mitglied beim Ziehen des Loses vertreten sein.“
14. § 44 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.  
 b) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind öffentlich. <sup>2</sup>Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden. <sup>3</sup>Angelegenheiten des Personals der Landesmedienanstalt und Angelegenheiten, bei denen die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erörtert werden könnten, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:  
 „(3) Auf Verlangen der Versammlung sollen Veranstalter von privatem Rundfunk, Anbieter von Telemedien und Plattformanbieter sowie die für den Inhalt des Programms Verantwortlichen an der Sitzung teilnehmen.  
 (4) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen; ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
15. § 45 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>§ 44 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“

16. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind, und im Fall des § 44 Abs. 2 Satz 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Sitzungen sind mit der Teilnehmerliste auf den Internetseiten der Landesmedienanstalt zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Tagesordnungen der Sitzungen sind spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung in derselben Form zu veröffentlichen.“

17. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben; die Versammlung kann jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn sie beabsichtigt, die bisherige Direktorin oder den bisherigen Direktor erneut zu wählen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

18. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „und nach § 20 Abs. 4 JMStV“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „multimedialer Angebote“ die Worte „sowie die Förderung von Filmfesten“ eingefügt und die Worte „Produktionen und Angebote“ durch das Wort „Vorhaben“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Dabei sollen Film- und Fernsehproduktionen von Produktionsunternehmen angemessen berücksichtigt werden, an denen der NDR nicht, auch nicht mittelbar, beteiligt ist.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Musikfestivals“ wird durch das Wort „Musikfeste“ ersetzt.

19. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „einmalig um bis zu sieben Jahre“ durch die Worte „jeweils um bis zu zehn Jahre“ ersetzt.

b) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>§ 9 Abs. 5 Sätze 3 und 5 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Versammlung der Landesmedienanstalt verlängert sich bis zum 31. August 2016.

Hannover, den 18. Februar 2016

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung**  
**über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse**  
**des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen**  
**und Nichtschüler (NAVO-Sek I)**

**Vom 11. Februar 2016**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Inhalt der Prüfung

(1) Diese Verordnung regelt die Prüfung, durch die Nichtschülerinnen und Nichtschüler

1. den Hauptschulabschluss,
  2. den Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss,
  3. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder
  4. den Erweiterten Sekundarabschluss I
- erwerben können.

(2) In der Prüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er einen Bildungsstand besitzt, der dem von Schülerinnen und Schülern, die denselben Abschluss erwerben, gleichwertig ist.

(3) Die Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen nach Absatz 1 durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Prüfungen nach der Verordnung über berufsbildende Schulen bleiben unberührt.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Zur Prüfung ist auf schriftlichen Antrag zuzulassen, wer

1. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder in Niedersachsen einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I besucht und
2. den angestrebten, einen entsprechenden oder einen weitergehenden Abschluss noch nicht erworben hat.

<sup>2</sup>Nicht zur Prüfung zugelassen wird, wer nach § 10 Abs. 1 die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht mehr wiederholen kann.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Prüfling neben den nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen,

1. welcher Abschluss angestrebt wird,
2. ob die Prüfung für den angestrebten Abschluss erstmalig abgelegt wird oder ob es sich um eine erste oder zweite Wiederholungsprüfung handelt und
3. in welchen Fächern die schriftliche und die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

<sup>2</sup>Außerdem hat der Prüfling einen tabellarischen Lebenslauf mit der Darstellung seines Bildungs- und Berufsweges vorzulegen. <sup>3</sup>Anträge nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 sind mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landes-schulbehörde. <sup>2</sup>Die Antragsfristen werden im Internet unter [www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) bekannt gegeben.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Landesschulbehörde bietet jährlich zwei Prüfungsdurchgänge an. <sup>2</sup>Sie bildet für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und für die Durchführung der Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 für den jeweiligen Prüfungsdurchgang Prüfungsausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Landesschulbehörde beruft

1. als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses
  - a) eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesschulbehörde, die oder der für die Prüfungen nach § 1 Abs. 1 zuständig ist,
  - b) die Schulleiterin, den Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer öffentlichen Schule mit Sekundarbereich I,
  - c) die didaktische Leiterin oder den didaktischen Leiter einer öffentlichen Oberschule oder einer öffentlichen Gesamtschule,
  - d) die Leiterin oder den Leiter des Sekundarbereichs I einer öffentlichen Integrierten Gesamtschule oder
  - e) die Leiterin oder den Leiter des Hauptschul- oder Realschulzweigs einer öffentlichen Kooperativen Gesamtschule

und

2. als weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses die für die Durchführung der Prüfungen erforderliche Anzahl von Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Realschulen.

<sup>2</sup>Unter den weiteren Mitgliedern sollen auch Personen sein, die über eine mehrjährige Lehrerfahrung in Kursen zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I verfügen. <sup>3</sup>Als weitere Mitglieder können auch Personen berufen werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zur Abnahme der Prüfung geeignet sind. <sup>4</sup>Die Landesschulbehörde bestimmt, welches weitere Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 stellvertretendes vorsitzendes Mitglied ist.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmhaltung ist nicht zulässig.

(5) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Fachprüfungsausschüsse

Die Landesschulbehörde bildet für jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss, dem zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 2) angehören.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- |                  |  |
|------------------|--|
| sehr gut (1)     | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2)          | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;              |
| befriedigend (3) | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;    |

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung sind von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bewerten. <sup>2</sup>Weichen die Einzelbewertungen in der schriftlichen Prüfung voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Es kann sich für eine der Einzelbewertungen oder, wenn die Einzelnoten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen, für eine dazwischen liegende Note entscheiden.

## § 6

### Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik und
  - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie, Wirtschaft oder Englisch,
2. bei der Prüfung für den Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik und
  - c) Englisch,
3. bei den Prüfungen für den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) Englisch und
  - d) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik, Erdkunde, Physik, Chemie, Biologie oder Wirtschaft.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist anstelle des Faches Englisch eine andere Fremdsprache als Prüfungsfach zuzulassen, wenn in Niedersachsen für diese Sprache eine Person als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung steht, die oder der nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 in einen Prüfungsausschuss berufen werden kann.

(3) <sup>1</sup>In jedem Prüfungsfach ist eine Klausur zu fertigen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch und Mathematik je Klausur 120 Minuten, in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten,
2. bei den Prüfungen für die übrigen Abschlüsse im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach Mathematik 150 Minuten und im Fach Englisch oder der nach Absatz 2 zugelassenen anderen Fremdsprache 120 Minuten und in den anderen Fächern je Klausur 45 Minuten.

(4) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

1. die Aufgaben für die Klausuren,
2. die zulässigen Hilfsmittel und

3. für Prüflinge mit Behinderungen Erleichterungen der Prüfungsbedingungen, insbesondere die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

<sup>2</sup>Bei der Aufgabenstellung sind die Lebens- und die Berufserfahrung der Prüflinge angemessen zu berücksichtigen.

(5) Auf Verlangen sind dem Prüfling die Bewertungen der Klausuren vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(6) <sup>1</sup>Sind alle Klausuren schlechter als mit „ausreichend (4)“ oder zwei oder mehr Klausuren mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt. <sup>2</sup>Hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

## § 7

### Mündliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind

1. bei der Prüfung für den Hauptschulabschluss
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) nach Wahl des Prüflings Geschichte, Politik oder Erdkunde,
  - d) nach Wahl des Prüflings Physik, Chemie oder Biologie und
  - e) nach Wahl des Prüflings Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft, Kunst, Musik, Religion, Werte und Normen, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten oder ein noch nicht gewähltes Fach nach Buchstabe c oder d,
2. bei Prüfungen für den Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss und für den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss die Fächer nach Nummer 1 und zusätzlich Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache,
3. bei der Prüfung für den Erweiterten Sekundarabschluss I
  - a) Deutsch,
  - b) Mathematik,
  - c) Englisch oder die nach § 6 Abs. 2 zugelassene andere Fremdsprache und
  - d) nach Wahl des Prüflings jeweils zwei der Fächer
    - aa) Geschichte, Politik, Erdkunde und Wirtschaft und
    - bb) Physik, Chemie und Biologie.

(2) Auf Verlangen des Prüflings wird zusätzlich in höchstens zwei weiteren vom Prüfling gewählten Fächern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e mündlich geprüft.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf eine mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern verzichten, in denen die Klausur mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet worden ist und durch eine mündliche Prüfung wesentliche zusätzliche Aufschlüsse über den Leistungsstand nicht zu erwarten sind. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Prüflings ist die mündliche Prüfung jedoch durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Einer Prüfungsgruppe sollen nicht mehr als drei Prüflinge angehören. <sup>3</sup>Auf jeden Prüfling sollen je Prüfungsfach etwa 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.

(5) Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines Kurses zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I geprüft, so kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Einrichtung, die den Kurs anbietet, bei der mündlichen Prüfung und bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Personen, die im nächsten Prüfungsdurchgang geprüft werden, und

2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung zuhören. <sup>3</sup>Der Prüfling kann der Teilnahme einer Person nach Satz 2 Nr. 1 widersprechen. <sup>4</sup>Personen nach Satz 2 Nr. 2 dürfen auch bei der Bewertung der Prüfungsleistung zuhören.

## § 8

### Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Für jedes Prüfungsfach wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Hat nur eine schriftliche oder nur eine mündliche Prüfung stattgefunden, so ist die Note in dieser Prüfung zugleich die Gesamtnote. <sup>3</sup>Hat in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung stattgefunden, so wird aus den Noten der beiden Prüfungen eine Gesamtnote gebildet, wobei die beiden Noten gleich zu gewichten sind. <sup>4</sup>Ergibt sich hierbei eine Zwischennote, so setzt der Fachprüfungsausschuss die Gesamtnote fest. <sup>5</sup>Dabei sind die Lebens-, Berufs- und Bildungserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Der Hauptschulabschluss, der Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss und der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss werden erworben, wenn

1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“ oder
2. in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ und in den übrigen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4)“

erreicht wurde. <sup>2</sup>Die mangelhafte Leistung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht nach Satz 5 ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Lautet in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder in mehr als einem Prüfungsfach die Gesamtnote „mangelhaft (5)“, so wird der Abschluss nur erworben, wenn diese Gesamtnoten ausgeglichen werden. <sup>4</sup>Die Gesamtnote „ungenügend (6)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“ oder „gut (2)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. <sup>5</sup>Die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ wird durch die Gesamtnote „sehr gut (1)“, „gut (2)“ oder „befriedigend (3)“ in einem anderen Fach ausgeglichen. <sup>6</sup>Es werden nur eine Gesamtnote „ungenügend (6)“ oder höchstens zwei Gesamtnoten „mangelhaft (5)“ ausgeglichen.

(3) <sup>1</sup>Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird erworben, wenn über die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 hinaus

1. der Mittelwert der Punktzahlen der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen höchstens 3,0 beträgt und
2. der Mittelwert der Punktzahlen der Gesamtnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache höchstens 3,0 beträgt.

<sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gesamtnote „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder der nach § 6 Abs. 2 zugelassenen anderen Fremdsprache nicht ausgeglichen wird.

(4) Wenn der Prüfling den angestrebten Abschluss nicht erreicht hat, die Voraussetzungen für den Erwerb eines anderen Abschlusses aber vorliegen, so erhält der Prüfling auf Antrag diesen Abschluss.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfungen die Bewertungen der mündlichen und der schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gesamtnoten und das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung bekannt.

(6) <sup>1</sup>Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über den erworbenen Abschluss. <sup>2</sup>Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertung der Prüfungsleistungen anzugeben ist.

## § 9

### Niederschriften

Es sind Niederschriften zu fertigen

1. über den Ablauf der schriftlichen Prüfungen,
2. über den Ablauf, die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie die Zusammensetzung des jeweiligen Fachprüfungsausschusses.

## § 10

### Wiederholung der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Wer die Prüfung für den angestrebten Abschluss nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Eine in einem anderen Bundesland nicht bestandene entsprechende Prüfung oder Wiederholungsprüfung gilt als Prüfung oder Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung.

(2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Prüflings werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nach § 8 Abs. 4 einen Abschluss erhalten hat.

## § 11

### Verhinderung, Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Ist ein Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung einer Prüfung oder einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er die Gründe dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. <sup>2</sup>Wird eine begonnene Prüfung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, so werden die bisherigen, bereits benoteten Prüfungsleistungen angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. <sup>2</sup>Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen; das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses regelt die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Prüfung. <sup>3</sup>Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ bewertet.

## § 12

### Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. <sup>2</sup>In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Landesschulbehörde nur innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses die Prüfung für nicht bestanden erklären.

## § 13

### Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

§ 14

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Für Prüflinge, die

1. vor dem 1. August 2016 einen Kurs zur Vorbereitung auf die nachträgliche Erlangung eines Abschlusses des Sekundarbereichs I begonnen oder abgeschlossen haben oder
2. sich vor dem 1. August 2016 zur Prüfung angemeldet haben,

ist die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Prüflinge, die ihre Teilnahme an einem Kurs nach dem 1. August 2016 länger als ein Jahr unterbrechen.

§ 15

Inkrafttreten

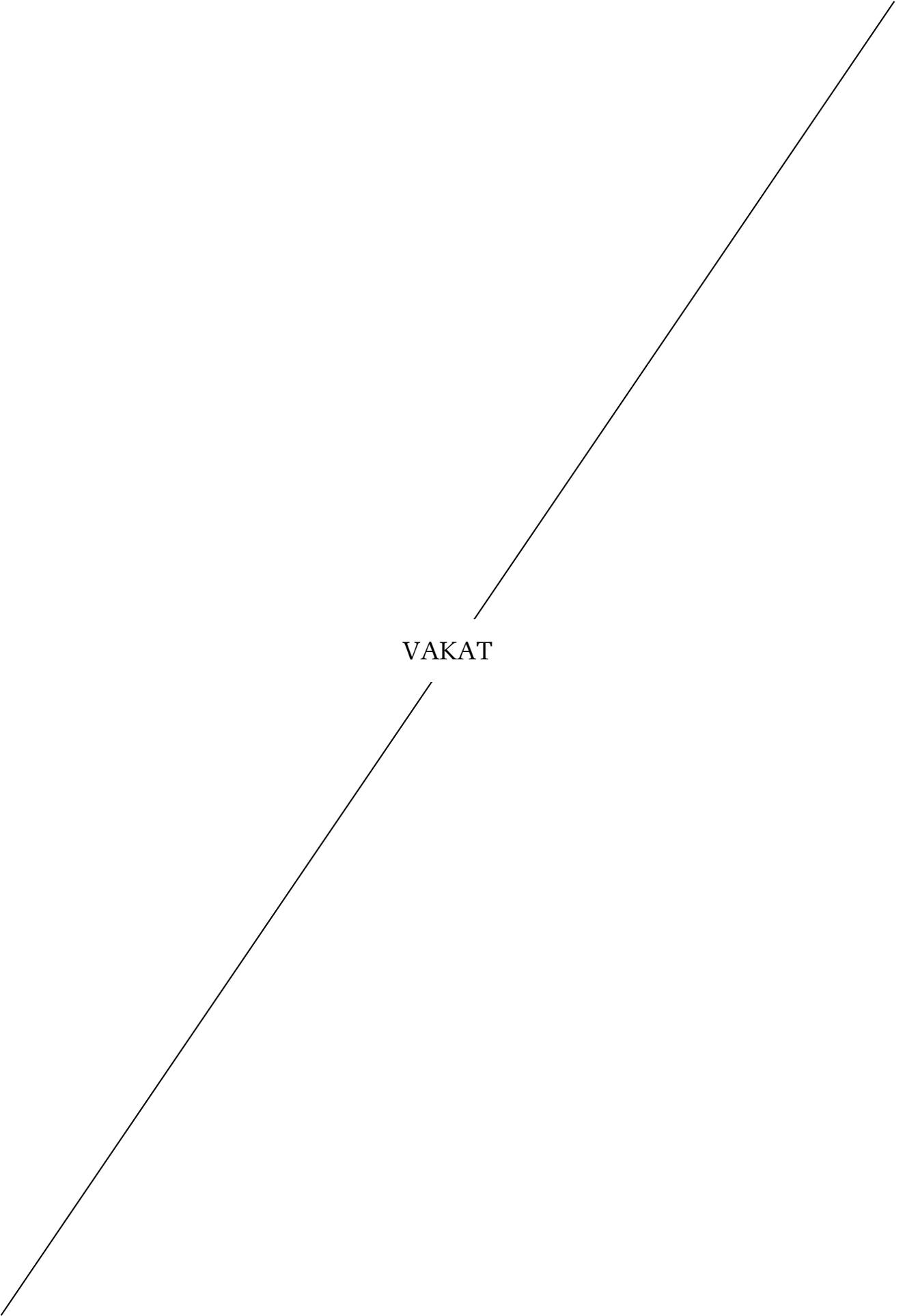
<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 4. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 284) außer Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2016

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Heiligenstadt

Ministerin



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG